1 Allgemeines

* (1) Die Richtlinie 456.0020 enthält Regeln für Bahnübergangsposten.

* (2) Abweichungen und örtliche Besonderheiten zu den Richtlinieninhalten sind in örtlichen Zusätzen geregelt und können als Auftrag bekanntgegeben werden. **zusätzliche Regeln**

Diese Regeln werden in den örtlichen Zusätzen für Bahnübergangsposten (456.0020V00) -im Folgenden als örtliche Zusätze für BÜP bezeichnet- zusammengefasst.

* (3) Weitere Richtlinien und zu verwendende Vordrucke sind in Anhang 2 „Richtlinien, Vordrucke, Hilfsmittel und besondere Ausrüstung“ (456.0020A02) genannt.

(4) Für Bauschrankenanlagen gilt diese Richtlinie nicht. Hierfür gilt die entsprechende Betriebs- und Bauanweisung.

* (5) Ausnahmen von den Regeln dieser Richtlinie genehmigt die herausgebende Stelle und werden Ihnen in den örtlichen Zusätzen für BÜP und als Auftrag bekannt gegeben.

(6) Bahnübergangsposten und Hilfsposten müssen Warnkleidung der Klasse 3 in fluoreszierend orange als persönliche Schutzausrüstung tragen. Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen Bahnübergangsposten und ggf. Hilfsposten mitführen: **Grundausrüstung**

- Jeweils persönlich:
  - rot-weiße Signalfahne
  - Handleuchte (rot abblendbar) mit Zubehör sowie
  - Signalhorn (persönliches Mundstück)
- Grundsätzlich je Bahnübergang:
  - Mindestens zwei Schrankenbänder, die bei Dunkelheit oder schlechter Sicht reflektierend ausgeführt sein müssen (10 m Standard-Länge)
  - Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht: zwei Faltschilder „Bahnübergang“ mit den zugehörigen roten Leuchten

* (7) Wenn die erforderliche Ausrüstung an einer ersatzweise zu sichernden Bahnübergangssicherungsanlage über die Grundausrüstung hinausgeht, ist die tatsächlich erforderliche Ausrüstung im Vordruck „Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung“ (456.0000V11) aufgeführt. Der Bahnübergangsposten und ggf. Hilfsposten ist bei der Anforderung durch den zuständigen Mitarbeiter mit Überwachungsaufgaben darüber zu unterrichten.

2 Tätigkeiten

* (1) Sie dürfen Tätigkeiten als Bahnübergangsposten selbstständig nur verrichten, wenn Sie für die Tätigkeit geprüft, örtlich eingewiesen und mit ihrer Ausführung beauftragt sind. Auszubildende Mitarbeiter dürfen Tätigkeiten im Bahnbetrieb nur unter Ihrer Aufsicht und Verantwortung ausführen. **Qualifikation**

Hinweis: Mitarbeiter, die nach Richtlinie 046.2506 bis zum 31.07.2013 ausgebildet und geprüft wurden, haben die Qualifikation zur Ausübung der Tätigkeit

nach Richtlinie 456.0020. Nach der Trennung der Funktionsausbildung Schrankenwärter und Bahnübergangsposten (01.08.2013) erfolgt der Nachweis der Qualifikation nach Richtlinie 046.2507.

Ausweis

Weiterhin benötigen Sie einen gültigen BÜP-Ausweis (456.0020V01), den Sie mitführen müssen.

Hilfsposten

(2) Hilfsposten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Bahnübergang in die Örtlichkeit und die zu übernehmenden Aufgaben eingewiesen sein. Dokumentieren Sie die Einweisung im Vordruck „Nachweis der Einweisung und Checkliste für Posten" (456.0020V05). Das Original ist dem Eingewiesenen vom Einweisenden zu übergeben.

Arbeitsunfähigkeit

Sie müssen den zuständigen Fahrdienstleiter bzw. die benachbarten Fahrdienstleiter verständigen, wenn Sie die Ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Dies gilt auch für fehlende Hilfsposten und erforderliche Hilfsmittel.

3 Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und Arbeitsschluss

Arbeitsaufnahme bzw. -übernahme

(1) Nach Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsübernahme müssen Sie

a) sofort die örtlichen Zusätze für BÜP und neue Aufträge einsehen,

b) sich beim zuständigen Fahrdienstleiter bzw. bei den benachbarten Fahrdienstleitern gemäß der örtlichen Zusätze für BÜP anmelden und mitteilen, dass Sie den Bahnübergang ordnungsgemäß sichern können (erforderliche Hilfsposten und Hilfsmittel vorhanden),

c) mit dem zuständigen Fahrdienstleiter einen Uhrzeitvergleich durchführen. Das Ergebnis des Uhrzeitvergleichs müssen Sie in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage nachweisen.

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 1 Nr. 1)

Arbeitsübergabe

(2) Bei durchgehender Arbeitszeit am Bahnübergang dürfen Sie Ihren Arbeitsplatz erst verlassen, wenn

a) Sie als übergebender Bahnübergangsposten in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage die Besonderheiten und Unregelmäßigkeiten eingetragen haben,

b) der übernehmende Bahnübergangsposten die Arbeitsübernahme in den dafür vorgesehenen Unterlagen bescheinigt hat.

Die örtlichen Zusätze für BÜP können Regelungen bezüglich des Verlassens des Arbeitsplatzes enthalten.

Arbeitsschluss

(3) Der Arbeitsplatz darf bei unterbrochener Arbeitszeit erst verlassen werden, wenn in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage die Besonderheiten und Unregelmäßigkeiten eingetragen sind und die Abmeldung beim zuständigen Fahrdienstleiter bzw. bei den benachbarten Fahrdienstleitern durchgeführt ist.

Nachweis

(4) Die Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und der Arbeitsschluss sind in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage mit der Uhrzeit und Unterschrift nachzuweisen.

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 1 Nr. 2 oder vgl. 2 Nr. 1)

(5) Sie müssen bei unterbrochener Arbeitszeit die zu übergebenden Unterlagen an der in den örtlichen Zusätzen für BÜP vereinbarten Stelle hinterlegen. **Unterlagen hinterlegen**

4 Allgemeine Pflichten

(1) Sie müssen in erster Linie für die Sicherheit, dann für die Pünktlichkeit des Bahnbetriebes sorgen. **Sicherheit und Pünktlichkeit**

(2) Bei Aufenthalt im Gleisbereich bzw. bei ersatzweisem Sichern des Bahnübergangs müssen Sie Warnkleidung der Klasse 3 in fluoreszierend orange tragen. **Aufenthalt im Gleisbereich**

(3) Ton-, Funk-, Fernseh- oder Datenverarbeitungsgeräte dürfen Sie nur betreiben, wenn dies für die Durchführung des Bahnbetriebs erforderlich ist. **Ton, Funk-, Fernseh- oder Datenverarbeitungsgeräte**

5 Ausrüstung und Arbeitsbereich

(1) Anhang 456.0020A02 nennt die Richtlinien und Vordrucke sowie die Ausrüstungsgegenstände für Bahnübergangsposten. Die Ausrüstung mit Richtlinien und Vordrucken ist örtlich festgelegt. Sie müssen, wenn erforderlich, eine Anleitung zur Gerätebedienung für Ihre Fernsprechverbindung erhalten. Sie müssen Mängel bzw. Nichtvorhandensein von Richtlinien, Ausrüstungsgegenständen und Vordrucken der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Stelle melden. Die Meldung müssen Sie im Fernsprechbuch nachweisen. **Ausrüstung**

* (Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 1 Nr. 3)

* Nach Ihrem Abschluss müssen Sie Nachweise der Zug- und Rangierfahrten für BÜP (456.0020V32 bzw. 456.0020V34), Fernsprechbücher und Vordrucke bei der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Stelle aufbewahren.

(2) Überwachen Sie das Umfeld des Bahnübergangs in Ihrem Sichtbereich. **Umfeld überwachen**

Besonderheiten müssen Sie dem zuständigen Fahrdienstleiter melden und im Fernsprechbuch nachweisen.

* (Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 1 Nr. 4)

Bei Gefahr müssen Sie nach Abschnitt 17 handeln.

6 Übersicht der Mindestfahrzeiten

Der Bahnübergangsposten ist mit der Übersicht der Mindestfahrzeiten ausgerüstet, wenn er den Sicherungszeitpunkt des Bahnübergangs aus mindestens einer Richtung unter Beachtung der Mindestfahrzeiten selbst bestimmt. **Übersicht der Mindestfahrzeiten**

7 Sich als Bahnübergangsposten einweisen lassen

* (1) Sie müssen sich vor jedem Einsatz einweisen und über Ihre Aufgaben unterrichten lassen. Die Einweisung ist im Vordruck „Einweisungsnachweis für Bahnübergangsposten“ (456.0020V08) und im „Nachweis der Einweisung und Checkliste für Posten“ zu dokumentieren. Das Original der Checkliste ist dem Eingewiesenen vom Einweisenden zu übergeben. **Einweisen**

(2) Auf das Einweisen und Unterrichten kann verzichtet werden, wenn Sie an dem Bahnübergang innerhalb der letzten sechs Monate tätig gewesen sind und sich die Verhältnisse am Bahnübergang nicht geändert haben. **Verzicht**

8 Aufträge und Meldungen bzw. Benachrichtigungen

Grundsatz

(1) In Aufträgen oder Meldungen werden Züge mit dem Wort „Zug" und der Zugnummer bezeichnet. Bei Sperrfahrten wird das Wort „Zug" durch „Sperrfahrt", bei Kleinwagenfahrten durch „Sperrfahrt Kl" ersetzt.

Fernsprechverbindungen

(2) Über Zug- und Rangierfahrten werden Sie in der Regel, über die in den örtlichen Zusätzen für BÜP festgelegten Fernsprechverbindungen benachrichtigt.

Nutzen Sie bei Ausfall der Fernsprechverbindung alle sich bietenden Telekommunikationseinrichtungen, um eine Verständigung zu ermöglichen.

Melden

(3) Sie haben sich nach einem Ruf mit der Bezeichnung des Bahnübergangs zu melden, z. B.: "BÜP Posten 45". *

Meldungen wiederholen

(4) Aufträge oder Meldungen sind von Ihnen zu wiederholen.

Sie müssen Benachrichtigungen nur wiederholen, wenn es in den örtlichen Zusätzen für BÜP vorgeschrieben ist oder wenn der Fahrdienstleiter dazu auffordert.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei fernmündlicher Verständigung müssen Sie jede Wiederholung mit den Worten „Ich wiederhole" einleiten.
- Wenn Aufträge und Meldungen eingetragen werden müssen, müssen Sie diese zuerst eintragen und danach wiederholen.
- Aufträge und Meldungen mit festem Wortlaut müssen Sie wörtlich wiederholen.
- Bei Aufträgen oder Meldungen ohne festen Wortlaut muss die Wiederholung alle wesentlichen Angaben dieser Aufträge oder Meldungen enthalten.
- Die Richtigkeit der Wiederholung wird mit dem Wort „Richtig" bestätigt.

Nachweis

(5) Aufträge oder Meldungen -außer bei Nothaltaufträgen- müssen Sie unmittelbar vor Abgabe oder sofort nach Eingang in der in den entsprechenden Unterlagen nachweisen (siehe Beispieleinträge in Anhang 3). *

Für die Eintragungen dürfen Sie keinen Bleistift verwenden. Irrtümliche Eintragungen müssen Sie so durchstreichen, dass sie lesbar bleiben; Radieren ist verboten.

Aufträge oder Meldungen, welche die Durchführung der Zugfahrten / Rangierfahrten betreffen, müssen Sie nachweisen, wenn *

- es Benachrichtigungen sind im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP,
- es in den örtlichen Zusätzen für BÜP angeordnet ist,
- Sie oder andere Mitarbeiter den Nachweis für erforderlich halten. *

Aufträge, Meldungen oder Vorgänge müssen Sie *

- im Fernsprechbuch nachweisen, wenn kein Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP geführt wird, *
- in anderen Unterlagen nachweisen, wenn es in den örtlichen Zusätzen für BÜP vorgeschrieben ist. *

(6) Bei umfangreichen Namen von Betriebsstellen können in den örtlichen Zusätzen für BÜP Verkürzungen zugelassen sein.

9 Benachrichtigungen entgegennehmen

Allgemeines

* (1) Sie werden von den Fahrdienstleitern über Zug- und Rangierfahrten durch Abmelden, Einzelbenachrichtigung oder Sicherungsauftrag benachrichtigt.

a) Bahnübergang liegt auf der freien Strecke

Der zuständige Fahrdienstleiter bzw. die Fahrdienstleiter der benachbarten Zugmeldestellen benachrichtigen Sie über Zugfahrten und informieren Sie, wie Sie benachrichtigt werden.

b) Bahnübergang liegt im Bahnhof oder innerhalb einer Abzweigstelle / Überleitstelle

Der zuständige Fahrdienstleiter benachrichtigt Sie über Zug- und Rangierfahrten und informiert Sie, wie Sie benachrichtigt werden.

(2) Sie müssen Benachrichtigungen selbst entgegennehmen.

Auszubildende

Sollen auszubildende Mitarbeiter Benachrichtigungen entgegennehmen, müssen Sie

- die benachbarten Fahrdienstleiter darüber verständigen,
- in jedem Einzelfall zustimmen und
- die Benachrichtigungsgespräche mit Mithöreinrichtungen überwachen.

nach Sicherung BÜ

(3) Ist der Bahnübergang bereits für eine Zug- oder Rangierfahrt gesichert, darf keine Benachrichtigung entgegengenommen werden.

In folgenden Fällen darf davon abgewichen werden:

Wenn zur Sicherung des Bahnübergangs

- ein oder mehrere Hilfsposten eingesetzt sind oder
- die Faltschilder „Bahnübergang“ oder
- eine mobile Sicherungsanlage verwendet werden,

und der Bahnübergang von der Stelle eingesehen werden kann, an der die Benachrichtigung entgegengenommen wird.

Benachrichtigung einleiten

* (4) Die Fahrdienstleiter benachrichtigen Sie wie folgt über Zug- und Rangierfahrten.

a) Bahnübergang liegt auf der freien Strecke

Der zuständige Fahrdienstleiter bzw. die Fahrdienstleiter der benachbarten Zugmeldestellen leiten jede Benachrichtigung mit „Zugmeldung“ ein.

Wortlaut Abmelden

Beim Abmelden wird folgender Wortlaut verwendet: „Zug (Nummer) (Name der Zugmeldestelle) voraussichtlich ab (Minute der voraussichtlichen Ab- oder Durchfahrtszeit)“, z. B.:

„Zugmeldung, Zug 1526 Cheim voraussichtlich ab 50“.

Hinweis: Es gibt folgende Zugmeldungen: Anbieten und Annehmen, Abmelden und Rückmelden. Für die Benachrichtigung ist in diesem Fall allein die Abmeldung verbindlich, deren Wortlaut der oben beschriebenen Benachrichtigung entspricht.

Wortlaut Einzelbenachrichtigung

Bei der Einzelbenachrichtigung wird folgender Wortlaut verwendet: „Zug (Nummer) von (Name der Zugmeldestelle) nach (Name der Zugmeldestelle) voraussichtlich ab (Minute der voraussichtlichen Ab- oder Durchfahrtszeit)“, z. B.: *

„Zugmeldung, Zug 1526 von Cheim nach Bstadt voraussichtlich ab 50“. *

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 2 Nr. 2) *

Ablauf einer Benachrichtigung durch Abmelden

Der Ablauf einer Benachrichtigung durch Abmelden beim Mithören von Zugmeldungen ist aus dem folgenden Beispiel für eine eingleisige Strecke zwischen den Zugmeldestellen Dburg und Fhausen ersichtlich: *

	Zugmeldestelle Dburg	Posten 11	Zugmeldestelle Fhausen
Aktivitäten	Fahrdienstleiter	Bahnübergangsposten	Fahrdienstleiter
Abgabe eines Telefonrufs	+		
Melden nach Entgegennahme des Telefonrufs	Fahrdienstleiter Dburg	Bahnübergangsposten, Posten 11	Fahrdienstleiter Fhausen
Anbieten des Zuges	Zugmeldung, wird Zug 534 angenommen?		
Annehmen des Zuges			Zug 534 ja
Abmelden zugleich Wortlaut der Benachrichtigung	Zug 534 Dburg voraussichtlich ab 18		
Wiederholen			Ich wiederhole, Zug 534 Dburg voraussichtlich ab 18
Bestätigen der Richtigkeit	Richtig		

* Für eine zweigleisige Strecke zwischen den Zugmeldestellen Bstadt und
* Cheim stellt sich der Ablauf einer Benachrichtigung durch Abmelden beim
* Mithören von Zugmeldungen wie folgt dar:

*

	Zugmeldestelle Bstadt	Posten 45	Zugmeldestelle Cheim
Aktivitäten	Fahrdienstleiter	Bahnübergangs-posten	Fahrdienstleiter
Abgabe eines Telefonrufes			+
Melden nach Entgegennahme des Telefonrufs	Fahrdienstleiter Bstadt	Bahnübergangs-posten, Posten 45	Fahrdienstleiter Cheim
Abmelden zugleich Wortlaut der Benachrichtigung			Zugmeldung, Zug 1526 Cheim voraussichtlich ab 50
Wiederholen	Ich wiederhole, Zug 1526 Cheim voraussichtlich ab 50		
Bestätigen der Richtigkeit			Richtig

b) Bahnübergang liegt im Bahnhof oder innerhalb einer Abzweigstelle / Überleitstelle *

Wortlaut Sicherungsauftrag

Der zuständige Fahrdienstleiter benachrichtigt Sie mit einem Sicherungsauftrag über Zug- und Rangierfahrten. *

Beim Sicherungsauftrag wird folgender Wortlaut verwendet: *

„Bahnübergang (km oder Bezeichnung des Bahnübergangs) für Zug (Nummer) von (Name der Zugmeldestelle) nach (Name der Zugmeldestelle) sichern", z. B.: *

„Bahnübergang Posten 32 für Zug 1526 von Bstadt nach Adorf sichern" *

oder *

„Bahnübergang (km oder Bezeichnung des Bahnübergangs) für Rangierfahrt aus / nach Gleis (Nummer) sichern" z. B.: *

„Bahnübergang Posten 32 für Rangierfahrt aus Gleis 3 sichern". *

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 2 Nr. 3) *

unvollständige Benachrichtigung

Nehmen Sie eine Benachrichtigung nur unvollständig wahr, ist der Bahnübergang sofort zu sichern und eine Verbindung zur Klärung mit dem Fahrdienstleiter aufzunehmen.

Zusätze

Benachrichtigungen können durch Zusätze hinter der Zugnummer ergänzt sein, z. B. „auf Gegengleis".

Nachweis

(5) Benachrichtigungen müssen im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP nachgewiesen werden. *

Berichtigung der Benachrichtigung

(6) Weicht bei der Benachrichtigung durch Abmelden oder Einzelbenachrichtigung die tatsächliche Ab- oder Durchfahrtszeit um zwei Minuten oder mehr von der gemeldeten Zeit ab, berichtigt der Fahrdienstleiter die Benachrichtigung. Die Berichtigung wird abweichend von Absatz (4) a) mit dem Wortlaut „Berichtigte Zugmeldung" eingeleitet, z. B.: * *

„Berichtigte Zugmeldung, Zug 1526 Cheim voraussichtlich ab 52" *

oder *

„Berichtigte Zugmeldung, Zug 1526 von Cheim nach Bstadt voraussichtlich ab 52". * *

Sie müssen die Benachrichtigung im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP nachweisen. * *

(Nachweis siehe Beispieleintrag 456.0020A03 zu 2 Nr. 4) *

Benachrichtigung zurücknehmen

(7) Kann oder soll die Zugfahrt / Rangierfahrt nicht stattfinden, nimmt der Fahrdienstleiter die Benachrichtigung zurück. *

a) Bahnübergang liegt auf der freien Strecke *

Bei der Rücknahme einer Benachrichtigung durch Abmelden wird der Wortlaut „Berichtigte Zugmeldung, Abmeldung für Zug (Nummer) wird zurückgenommen" verwendet, z. B.: *

„Berichtigte Zugmeldung, Abmeldung für Zug 1526 wird zurückgenommen"

oder bei Einzelbenachrichtigung *

„Berichtigte Zugmeldung, Benachrichtigung für Zug (Nummer) von (Name der Zugmeldestelle) nach (Name der Zugmeldestelle) voraussichtlich ab * *

(Minute der voraussichtlichen Ab- oder Durchfahrtszeit) wird zurückgenommen“ verwendet, z. B.:

„Berichtigte Zugmeldung, Benachrichtigung für Zug 1526 von Cheim nach Bstadt voraussichtlich ab 50 wird zurückgenommen“.

b) Bahnübergang liegt im Bahnhof oder innerhalb einer Abzweigstelle / Überleitstelle

Bei der Rücknahme einer Benachrichtigung mit Sicherungsauftrag wird der Wortlaut „Sicherungsauftrag für Zug (Nummer) von (Name der Zugmeldestelle) nach (Name der Zugmeldestelle) wird zurückgenommen“ verwendet, z. B.:

„Sicherungsauftrag für Zug 1526 von Cheim nach Bstadt wird zurückgenommen“

oder

„Sicherungsauftrag für Rangierfahrt aus / nach Gleis (Nummer) wird zurückgenommen“ verwendet, z B.:

„Sicherungsauftrag für Rangierfahrt aus Gleis 3 wird zurückgenommen“.

Sie müssen die Angaben im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP streichen und die Rücknahme nachweisen.

(Nachweis siehe Beispieleintrag 456.0020A03 zu 2 Nr. 5)

Stelle meldet sich nicht

(8) Wenn sich die zum Wiederholen verpflichtete Stelle bei einer Benachrichtigung nicht meldet, kann Sie der Fahrdienstleiter zur Wiederholung einer Benachrichtigung auffordern.

10 Bahnübergang sichern

Sicherungszeitpunkt

(1) Sichern Sie den Bahnübergang nach der Benachrichtigung über eine Zugfahrt / Rangierfahrt gemäß dem in den örtlichen Zusätzen für BÜP festgelegten Sicherungszeitpunkt. Für die Festlegung des Sicherungszeitpunktes des Bahnübergangs stehen die im Folgenden beschriebenen Verfahren zur Verfügung:

Hinweis: Es können an einem Bahnübergang aus einer oder aus beiden Richtungen verschiedene Sicherungszeitpunkte vorgeschrieben sein.

Sofort sichern

a) Der Bahnübergang ist sofort nach der Benachrichtigung zu sichern.

Sofort sichern mit Sicherungsmeldung

b) Der Bahnübergang ist sofort nach der Benachrichtigung zu sichern. Nach erfolgter Sicherung ist eine Sicherungsmeldung an den Fahrdienstleiter abzugeben, der die Benachrichtigung durchgeführt hat.

Die Sicherungsmeldung lautet:

„Bahnübergang (km oder Bezeichnung des Bahnübergangs) für Zug (Nummer) / Rangierfahrt gesichert“ “, z. B:

„Bahnübergang Posten 32 für Zug 1526 gesichert“.

Sicherungszeitpunkt selbst bestimmen

c) Der Sicherungszeitpunkt ist gemäß den örtlichen Zusätzen für BÜP durch den Bahnübergangsposten selbst zu bestimmen. Es gilt:

Nach erfolgter Benachrichtigung müssen Sie sich in unmittelbarer Nähe zum Bahnübergang zu dessen Sicherung bereithalten. Von diesem Standort aus sind der Bahnübergang, die Bahnstrecke und die auf den Bahnübergang zuführenden Straßen, Wege und Plätze zu beobachten.

Weiterhin müssen Sie den Zeitpunkt für das Sichern des Bahnübergangs so wählen, dass beim Sichern des Bahnübergangs weder der Schienenverkehr noch der Verkehrsteilnehmer gefährdet, aber auch nicht unnötig behindert wird. *

Berücksichtigen Sie beim Bestimmen des Zeitpunktes für die Sicherung des Bahnübergangs

1. die in der Übersicht der Mindestfahrzeiten angegebene Mindestfahrzeit, *
2. die zulässige Abweichung von der gemeldeten Ab- oder Durchfahrtszeit von bis zu zwei Minuten, *
3. den Zeitbedarf für das Abstimmen der Sicherung auf die Verkehrsteilnehmer und *
4. den Zeitbedarf für das Sichern des Bahnübergangs. *

Sicherung ohne mobile Sicherungsanlage

(2) Als Posten, der den Bahnübergang ohne Einsatz einer mobilen Sicherungsanlage sichert, handeln Sie wie folgt:

- Sie müssen während der Postensicherung als Bahnübergangs- bzw. Hilfsposten Warnkleidung der Klasse 3 in fluoreszierend orange tragen. * *
- Stellen Sie sich auf Höhe der Andreaskreuze am Rand der Straßenfahrbahn gut sichtbar für den Straßenverkehr auf. Halten Sie ausreichend Abstand zum Gleis, in der Regel denselben Abstand wie Andreaskreuze, mindestens aber 3,0 m von Gleismitte. * * * *
- Beobachten Sie den Straßenverkehr und entscheiden Sie dann, in welcher Fahrtrichtung und von welcher Seite des Gleises Sie den Straßenverkehr zuerst anhalten. * * *
- Betreten Sie die Straße nur bei einer ausreichend großen Lücke zwischen Fahrzeugen oder wenn der Straßenverkehr bereits zum Stillstand gekommen ist. * * *
- Geben Sie die Zeichen *
  - „Anhalten“ (Hochheben eines ausgestreckten Armes)

  und anschließend
  - „Halt“ (seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme).
- Sie müssen die Zeichen *
  - bei Tageslicht und guter Sicht mit Hilfe einer rot-weißen Signalfahne und
  - bei Dunkelheit oder schlechter Sicht mit Hilfe einer roten Leuchte

  geben. *

Müssen Sie den Straßenverkehr aus mehreren Richtungen anhalten, müssen Sie bei der ersten Fahrtrichtung das Anhalten des Fahrzeugs eindeutig erkennen. * * *

Den Fahrer dieses Fahrzeugs müssen Sie zum weiteren Halten auffordern, ehe Sie sich der nächsten Fahrtrichtung zuwenden. * * *

Beim Überqueren der Straßenfahrbahn achten Sie darauf, dass Sie durch den Straßenverkehr nicht gefährdet werden. * * *

Fordern Sie die Verkehrsteilnehmer auch für die nächste Fahrtrichtung in der oben beschriebenen Weise zum Anhalten auf. * *

Schrankenband, Faltschild „Bahnübergang“

Setzen Sie unmittelbar im Anschluss

1. bei Dunkelheit oder schlechter Sicht die Faltschilder „Bahnübergang“ und
2. unabhängig von den Lichtverhältnissen die Schrankenbänder ein, um den
* Verkehrsteilnehmern Halt zu gebieten.

Sie dürfen die Faltschilder „Bahnübergang“ bei Tag und sichtigem Wetter einsetzen, wenn Sie es (z. B. aus örtlichen Gründen) für erforderlich halten.

* Nähern sich zum Sicherungszeitpunkt keine anzuhaltenden Verkehrsteilnehmer, dürfen Sie die Schrankenbänder und ggf. die Faltschilder „Bahnübergang“ sofort einsetzen.

Beachten Sie:

- Beim Aufstellen bzw. Anbringen von Hilfsmitteln müssen Sie einen Abstand
* von mindestens 3,0 m von Gleismitte einhalten, sowie die Hilfsmittel an der jeweiligen Straßenzufahrt zum BÜ so aufstellen bzw. anbringen, dass das Haltgebieten für den Straßenverkehr erkennbar ist.
- Hierbei ist das Faltschild „Bahnübergang“ in der Regel an der Fahrstreifenbegrenzung der jeweils auf den BÜ zuführenden Fahrbahnseite; bei mehreren Fahrspuren in der Fahrbahnmitte der zuführenden Fahrbahnen aufzustellen. Bei Bedarf sind zusätzliche und / oder abweichende Aufstellorte
* der Faltschilder „Bahnübergang“ in den örtlichen Zusätzen für BÜP vorgegeben. Die zugehörige Leuchte muss bei Dunkelheit oder schlechter Sicht anschließend auf das Faltschild aufgesteckt werden.
- Das Schrankenband ist möglichst straff so anzubringen, dass die zuführenden Straßen und Wege in ihrer gesamten Breite abgesperrt sind.
- Überwachen Sie die eingesetzten Hilfsmittel gegen unbefugtes Entfernen.
* Halten Sie sich dazu für die Verkehrsteilnehmer deutlich sichtbar und möglichst in unmittelbarer Nähe zu den eingesetzten Hilfsmitteln auf, bis das erste Eisenbahnfahrzeug die Straßenmitte erreicht hat.

Posten mit Hilfsposten

* (3) Steht Ihnen zur ersatzweisen Bahnübergangssicherung ein Hilfsposten zur
* Verfügung, dürfen Sie ihn mit dem Einsatz der Hilfsmittel bereits beauftragen,
* während Sie die Verkehrsteilnehmer anhalten.

* Beauftragen Sie den Hilfsposten zum Beginn mit der Sicherung des Bahn-
* übergangs. Verständigen Sie einen eingesetzten Hilfsposten vom Ende der
* Sicherung des Bahnübergangs.

Sicherung mit mobiler Sicherungsanlage

(4) Steht zur Sicherung des Bahnübergangs eine mobile Sicherungsanlage zur Verfügung, ist wie folgt zu handeln:

- Die mobile Sicherungsanlage ist gemäß den Herstellervorgaben zu bedienen.
- Die ordnungsgemäße Funktion der Anlage ist zu beobachten.

weitere Zug- oder Rangierfahrt

* Sollen mehr als eine Zug- oder Rangierfahrt während eines Sicherungsvorgangs über den Bahnübergang stattfinden, ist gemäß Bedienungsanleitung für die Anlage die Bedieneinrichtung der mobilen Sicherungsanlage zum Aufheben der Sicherung gegen unzeitiges Bedienen zu sichern. Diese Sicherung darf erst wieder entfernt werden, wenn sich nur noch eine Zug- oder Rangierfahrt für diesen Sicherungsvorgang in der Annäherung befindet.

Ausfall mobile Sicherungsanlage

Auch bei Einsatz einer mobilen Sicherungsanlage sind die zur ersatzweisen Sicherung benötigten Schrankenbänder einsatzbereit am Bahnübergang aus-

zulegen. Dabei ist jeweils ein Ende der Schrankenbänder einzuhängen.

Bei erstmaliger Störung der mobilen Sicherungsanlage müssen Sie Maßnahmen bei Gefahr treffen (siehe Abschnitt 17). Die Sicherung des Bahnübergangs mit den Schrankenbändern ist nur vorzunehmen, wenn dafür ausreichend Zeit bis zum Eintreffen der Zugfahrt am Bahnübergang verbleibt. *

Hinweis: Für das anschließende Vorgehen gilt Abschnitt 18 Absatz (2).

Sofort sichern

(5) Unabhängig von dem in den örtlichen Zusätzen für BÜP vorgeschriebenen Sicherungszeitpunkt, müssen Sie den Bahnübergang sofort sichern, wenn

a) ein Notruf ertönt oder ein Nothaltauftrag eingeht (siehe Abschnitt 17 Absatz (1)),

b) die Verständigung während einer Benachrichtigung unterbrochen wird und der Bahnübergang aus mindestens einer Richtung unter Berücksichtigung der Mindestfahrzeit nach Absatz (1) c) oder sofort nach Absatz (1) a) zu sichern ist oder

c) die Uhr gestört ist und der Bahnübergang aus mindestens einer Richtung unter Berücksichtigung der Mindestfahrzeit nach Absatz (1) c) zu sichern ist.

11 Züge beobachten

Allgemeines

(1) Bahnübergangsposten müssen vorbeifahrende Züge beobachten.

Von der Verpflichtung vorbeifahrende Züge zu beobachten ist der Bahnübergangsposten befreit, wenn dies

- aus örtlichen Gründen unmöglich ist oder
- er einen Notruf entgegennimmt bzw. abgibt.

Bei der Zugbeobachtung ist auf Folgendes zu achten:

- Signale am Zug,
- nach außen aufschlagende Türen und bei Personenwagen andere offene Außentüren,
- Unregelmäßigkeiten an Fahrzeugen oder an Ladungen,
- Feuer im Zug.

Nachweis

(2) Streichen Sie nach Vorbeifahrt der Fahrt die Angaben im Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP. *

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 2 Nr. 6) *

12 Bahnübergang freigeben

Freigeben

(1) Den Bahnübergang dürfen Sie für den Straßenverkehr freigeben, wenn

- der Bahnübergang von Eisenbahnfahrzeugen vollständig geräumt ist.
- alle gemeldeten Fahrten (Zug- oder Rangierfahrten) im „Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP“ gestrichen sind; dies gilt nicht für gemeldete Fahrten, deren Zeitpunkt für das Sichern des Bahnübergangs noch nicht herangerückt ist.
- bei Zug- und Rangierfahrten, die unmittelbar hinter dem Bahnübergang halten, vom letzten Fahrzeug bis zum Bahnübergang ein Abstand von mindestens 5 Metern zum Strecken des Zuges vorhanden ist.

- bei einem von der freien Strecke zurückkehrenden Schiebetriebfahrzeug dieses den Bahnübergang bei der Rückkehr vollständig geräumt hat.
- sich keine anderen Schienenfahrzeuge direkt dem Bahnübergang nähern.

Verständigen Sie eingesetzte Hilfsposten vom Ende der Sicherung des Bahnübergangs und beauftragen Sie diese mit der Aufhebung der Sicherung.

* (2) Den Bahnübergang dürfen Sie außerdem freigeben, wenn **abweichende Regeln**

* - durch Zurücknahme einer Benachrichtigung oder durch Unterrichtung feststeht, dass die angekündigte Zug- oder Rangierfahrt nicht stattfindet,
- der Zug wegen Haltstellung eines Signals zum Halten gekommen ist und der Fahrdienstleiter dem Freigeben zustimmt (in den örtlichen Zusätzen für BÜP ist die Zuständigkeit für die hierfür maßgebenden Signale bekanntgegeben),
- der Zug vor dem Bahnübergang zum Halten gekommen ist (z. B. am Bahnsteig) und in den örtlichen Zusätzen für BÜP ein Freigeben zugelassen ist oder

* * - sich aus einer Berichtigung der Benachrichtigung durch Abmelden oder Einzelbenachrichtigung ergibt, dass der Zeitpunkt des Sicherns der Schranken noch nicht herangerückt ist.

(3) Bahnübergänge dürfen Sie für Kraftfahrzeuge, die mit eingeschaltetem Sondersignal (blaues Blinklicht mit dem Einsatzhorn) am Bahnübergang halten oder eintreffen, erst freigeben, wenn die Bedingungen gemäß der Absätze 1 oder 2 erfüllt sind. **Kraftfahrzeuge mit Sondersignalen**

Verständigen Sie den zuständigen Fahrdienstleiter bzw. die benachbarten Fahrdienstleiter.

13 Gleise der freien Strecken sperren, Sperrfahrten durchführen

(1) Ein Gleis der freien Strecke kann von Zugmeldestelle zu Zugmeldestelle oder -wenn es in den örtlichen Zusätzen für BÜP oder in einer Betra zugelassen ist- von Zugfolgestelle zu Zugfolgestelle, gesperrt werden. **Grundsatz**

Der Fahrdienstleiter verständigt Sie über den Anlass einer Gleissperrung und die Sperrung eines Gleises der freien Strecke mit dem Wortlaut:

„Gleis von ... nach ... gesperrt", z. B.:

„Gleis von Cheim nach Bstadt gesperrt".

* (Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 1 Nr. 5 oder vgl. 2 Nr. 7)

Der Fahrdienstleiter verständigt Sie von der Erklärung eines gesperrten Gleises der freien Strecke zum Baugleis durch die Meldung „Gleis von (Betriebsstelle oder km) bis (Betriebsstelle oder km) ist Baugleis", z. B.:

* „Gleis von Cheim bis Bstadt ist Baugleis".

(2) Der Fahrdienstleiter, der die Sperrung ausgesprochen hat, hebt diese wieder auf durch die Meldung **Gleissperrung aufheben**

„Sperrung des Gleises von ... nach ... aufgehoben", z. B.:

"Sperrung des Gleises von Cheim nach Bstadt aufgehoben".

* (Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 1 Nr. 6 oder vgl. 2 Nr. 8)

Nachweis (3) Sie müssen die Sperrung, Anlässe der Sperrung, Erklären zum Baugleis und Aufheben der Sperrung, in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage nachweisen. *

Sperrfahrt (4) Sperrfahrten dürfen

- von einer Zugmeldestelle bis zur nächsten verkehren und dabei auf zweigleisiger Strecke das Regelgleis oder das Gegengleis befahren,
- nur einen Teil der freien Strecke zwischen zwei Zugmeldestellen befahren.

In ein gesperrtes Streckengleis dürfen mehrere Sperrfahrten eingelassen werden.

Der Fahrdienstleiter benachrichtigt Sie, wenn Sperrfahrten nach einem Halt auf freier Strecke zurück- oder weiterfahren sollen.

Abfahrt (5) Der Fahrdienstleiter der ablassenden Zugmeldestelle gibt Ihnen beim Benachrichtigen die Stelle an, von der die Sperrfahrt abfährt, z. B.:

"Sperrfahrt 80412 Cheim voraussichtlich ab 25". *

(Nachweis siehe Beispieleintrag 456.0020A03 zu 2 Nr. 9) *

BÜ sichern (6) Sie müssen den Bahnübergang für Sperrfahrten, die

- von Zugmeldestelle zu Zugmeldestelle verkehren, bzw.
- nur zwischen zwei Zugmeldestellen auf einem Teil der freien Strecke verkehren,

im zu befahrenden Streckenabschnitt entsprechend dem bekannt gegebenen Fahrtverlauf sichern.

14 Auf dem Gegengleis fahren

Allgemeines (1) Auf zweigleisigen Strecken darf auf der freien Strecke entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung gefahren werden.

(2) Der Fahrdienstleiter benachrichtigt Sie über das Einführen und Aufheben des Fahrens auf dem Gegengleis, außer auf Strecken, auf denen Gleiswechselbetrieb ständig eingerichtet ist.

Benachrichtigungen (3) Über Züge, die das Gegengleis befahren, benachrichtigt Sie der Fahrdienstleiter mit dem Zusatz „auf dem Gegengleis" z. B.: *

„Zug 1520 Cheim auf dem Gegengleis voraussichtlich ab 32." *

Nachweis (4) Die Verständigung über das Einführen und Aufheben des Fahrens auf dem Gegengleis müssen Sie in der in den örtlichen Zusätzen für BÜP genannten Unterlage nachweisen. * *

(Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 1 Nr. 7 oder vgl. 2 Nr. 10) *

15 Nachschieben – Nicht mit dem Zug gekuppeltes Schiebetriebfahrzeug

Nachschieben (1) Züge können am Schluss mit Schiebetriebfahrzeugen verkehren, die nicht mit dem Zug gekuppelt sind.

Benachrichtigung (2) Der Fahrdienstleiter fügt bei Benachrichtigungen für Züge mit nicht mit dem Zug gekuppeltem Schiebetriebfahrzeug den Zusatz an „mit Schiebetriebfahrzeug, das nicht mit dem Zug gekuppelt ist", z. B.:

* "Zug 86412 mit Schiebetriebfahrzeug, das nicht mit dem Zug gekuppelt ist,
* Cheim voraussichtlich ab 28".

* (Nachweis siehe Beispieleintrag 456.0020A03 zu 2 Nr. 11)

Schiebetriebfahrzeug kehrt von der freien Strecke zurück

(3) Der Fahrdienstleiter fügt bei Benachrichtigungen für Züge mit nicht mit dem Zug gekuppeltem Schiebetriebfahrzeug, das außerplanmäßig von der freien Strecke aus zurückkehrt, hinter der Zugnummer den Zusatz an „mit Schiebetriebfahrzeug, das von (Ort, wo das Schiebetriebfahrzeug den Zug verlässt) zurückfährt", z. B.:

* "Zug 86414 mit Schiebetriebfahrzeug, das von km 44,8 zurückfährt, Cheim
* voraussichtlich ab 28".

* (Nachweis siehe Beispieleintrag 456.0020A03 zu 2 Nr. 12)

Nachweis

(4) Benachrichtigungen für Zug und Schiebetriebfahrzeug müssen Sie im Nach-
* weis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP nachweisen.

16 Unregelmäßigkeiten an Zügen

Signale / Spitzensignal

* (1) Ist das Nachtzeichen des Spitzensignals nicht in Ordnung, müssen Sie sofort den zuständigen Fahrdienstleiter verständigen.

Signale / Schlusssignal

(2) Fehlt das Schlusssignal, verständigen Sie sofort den zuständigen Fahrdienstleiter.

offene Türen

* (3) Wenn Sie nach außen aufschlagende Türen oder bei Personenwagen andere
* offene Außentüren feststellen, müssen Sie den Zug sofort anhalten.

Fahrzeuge und Ladung

(4) Wenn Sie an Fahrzeugen Unregelmäßigkeiten (z. B. Brandgeruch, Ölqualm, Flammen, rot glühende Radsatzlager, Pfeiftöne, blockierter Radsatz, Funkensprühen am Radsatz, kreischendes Geräusch, rot glühende Bremsklötze oder Radreifen, brennende Bremsbeläge, unruhiger Lauf des Fahrzeugs, klapperndes klirrendes Geräusch, regelmäßiges starkes Klopfen oder Schlagen, lose Wagendecken, verschobene Ladung) feststellen oder wenn Ihnen solche Unregelmäßigkeiten gemeldet werden, müssen Sie Maßnahmen bei Gefahr
* treffen (siehe Abschnitt 17).

Stromabnehmer

(5) Bei Unregelmäßigkeiten an Stromabnehmern (beschädigter gehobener Stromabnehmer am Triebfahrzeug, unruhiger Stromabnehmerlauf, heftig schwankende Oberleitung) müssen Sie Maßnahmen bei Gefahr treffen
* (siehe Abschnitt 17).

Wenn Sie bei einem fahrenden Zug einen Speisewagen mit gehobenem
* Stromabnehmer feststellen, müssen Sie den Zug sofort anhalten.

Feuer

(6) Wenn während der Fahrt ein Fahrzeug in Brand gerät, müssen Sie den Zug
* so schnell wie möglich anhalten.

Nachweis

* (7) Feststellungen, Meldungen und Maßnahmen müssen Sie im Fernsprechbuch
* nachweisen.

17 Verhalten bei Gefahr

Grundsatz

(1) Wenn eine Gefahr droht, müssen Sie in eigener Verantwortung umsichtig und entschlossen alles tun, um die Gefahr abzuwenden oder zu mindern. Sie müssen den Bahnübergang bei Gefahr sofort sichern, sofern die Gefahr nicht durch das Sichern des Bahnübergangs vergrößert wird.

Züge anhalten

(2) Bei Gefahr müssen Sie Züge anhalten, sofern nicht die Gefahr durch das Anhalten vergrößert wird.

Wird ein Zug wegen einer Gefahr angehalten oder kommt ein Zug aus nicht erkennbarem Anlass zum Halten, so müssen Sie die Gefahr auch für Züge in Nachbargleisen annehmen, wenn nicht einwandfrei festgestellt wird, dass die Nachbargleise befahren werden können.

Nothaltauftrag geben

(3) Bei Gefahr müssen Sie sofort zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz (2) Nothaltauftrag geben. Wenn Sie einen Nothaltauftrag fernmündlich geben, gelten folgende Wortlaute:

„Betriebsgefahr, alle Fahrten zwischen (Zugmeldestelle) und (Zugmeldestelle) / im Bahnhof (Name) sofort anhalten!

Ich wiederhole: Betriebsgefahr, alle Fahrten zwischen (Zugmeldestelle) und (Zugmeldestelle) / im Bahnhof (Name) sofort anhalten!

Hier (Tätigkeit und Stelle des Meldenden)", z. B.:

„Betriebsgefahr, alle Fahrten zwischen Cheim und Bstadt sofort anhalten. Ich wiederhole, Betriebsgefahr, alle Fahrten zwischen Cheim und Bstadt sofort anhalten. Hier Bahnübergangsposten Posten 45".

oder

„Betriebsgefahr, Zug (Nummer) sofort anhalten!

Ich wiederhole: Betriebsgefahr, Zug (Nummer) sofort anhalten!

Hier (Tätigkeit und Stelle des Meldenden)", z. B.:

„Betriebsgefahr, Zug 1526 sofort anhalten. Ich wiederhole, Betriebsgefahr, Zug 1526 sofort anhalten. Hier Bahnübergangsposten Posten 45".

Ankündigen

(4) Wenn Sie einen Nothaltauftrag auf der Streckenfernsprechverbindung oder GSM-R-Betriebsfunk geben, müssen Sie ihn durch Notruf ankündigen.

Notruf / Nothaltauftrag empfangen

(5) Als Bahnübergangsposten, der einen Notruf oder einen Nothaltauftrag erhält, müssen Sie sofort die erforderlichen Maßnahmen der Absätze (1) und (2) und die im Folgenden beschriebenen treffen, auch wenn Sie den Nothaltauftrag nur unvollständig aufgenommen haben.

Hören Sie an der Telekommunikationseinrichtung mit, ohne sich zu melden. Nothaltaufträge brauchen Sie nicht zu wiederholen.

Haltsignale abgeben

(6) Sie müssen Züge durch Signal Sh 3 bzw. Sh 5 „Sofort halten" anhalten, wenn

- Gefahr für die Fahrt selbst, für Verkehrsteilnehmer, für andere Fahrten oder für Brücken, Hochbauten oder andere Anlagen besteht,
- der Notruf ertönt oder der Nothaltauftrag eingeht oder
- der Zug aus der zur gemeldeten Abfahrt entgegengesetzten Fahrtrichtung oder auf dem zur gemeldeten Abfahrt nicht entsprechenden Gleis fährt.

Geben Sie solange Haltsignale, wie die Möglichkeit besteht, dass sie noch vom Zugpersonal aufgenommen werden können. Verständigen Sie nach Möglichkeit das Zugpersonal und den zuständigen Fahrdienstleiter über den Grund des Anhaltens.

Rangierfahrten

(7) Bei Rangierfahrten müssen Sie sinngemäß handeln.

* (8) Sie müssen den Nothaltauftrag, soweit erforderlich, nach der Durchsage begründen. Erst danach dürfen Sie ergänzende Meldungen entgegennehmen und rückfragen. **ergänzende Meldungen**

* (Nachweis siehe Beispieleinträge 456.0020A03 zu 1 Nr. 8)

18 Mobile Sicherungsanlage

* (1) Bei Arbeiten oder Störungen an der Bahnübergangssicherungsanlage kann auf Veranlassung der Anlagenverantwortlichen eine mobile Sicherungsanlage für Bahnübergangsposten zum Einsatz kommen. Detailregelungen zum jeweiligen Einsatz einer mobilen Sicherungsanlage für Bahnübergangsposten werden Ihnen örtlich durch Auftrag bekanntgegeben. **mobile Sicherungsanlage**

(2) Wenn beim Einsatz die mobile Sicherungsanlage ausfällt oder gestört ist
* müssen Sie Maßnahmen bei Gefahr treffen (siehe Abschnitt 17) und an-
* schließend den Ausfall oder die Störung umgehend an den zuständigen Fahr-
* dienstleiter bzw. die benachbarten Fahrdienstleiter melden. Sie haben die Fahrdienstleiter darüber zu verständigen, dass der Bahnübergang nicht gesichert werden kann. Der Bahnübergang gilt solange als nicht gesichert, bis die erforderliche Zahl der Bahnübergangsposten und Hilfsposten für die ersatzweise Sicherung des Bahnübergangs einsatzbereit sind. **Störungen an der mobilen Sicherungsanlage**

❑

1 In der Ril 456 verwendete Abkürzungen

Bahnübergang	BÜ
Bahnübergangsposten	BÜP
Bahnübergangssicherungsanlage	BÜSA
Betriebs- und Bauanweisung	Betra
Fahrdienstleiter	Fdl
Hilfsposten	HP
Kleinwagen	Kl
Lademaßüberschreitung	Lü
Rangierfahrt	Rf
Schrankenposten	Schrp
Sperrfahrt	Sperrf
Wechselsprechanlage	WL-Anlage

2 Bei der Schrankenwärtertätigkeit verwendete Abkürzungen

Wenn Sie abkürzen, müssen Sie folgende Abkürzungen verwenden. Sie dürfen Abkürzungen zusammensetzen, z. B. BÜP = Bahnübergangsposten

Abzweigstelle	Abzw
Anschlussstelle	Anst
Arbeitszug	Arbz
Arbeiten, Arbeitsstelle	Arb
Aufgehoben	aufgeh
Ausfahrsignal	Asig
außerplanmäßig	apl
Bahnhof	Bf
Bedarfszug	B
Benachrichtigung, benachrichtigt	Ben, ben
Blocksignal	Bksig
Blockstelle	Bk
Einfahrsignal	Esig
elektrische Lokomotive	Ellok
Fahrplan	Fpl
Fahrplananordnung	Fplo

fernmündlich	fmdl
Fernsprecher	Fspr
gesichert	ges
gesperrt	gesp
gestört	gest
Gleis	Gl
Güterzug	Gz
Haltepunkt	Hp
Im Auftrag	I. A.
Langsamfahrstelle, vorübergehende	Lfst
mündlich	mdl
Plan, planmäßig	Pl, pl
Posten	P
Richtung	Ri
Rückfahrt	Rückf
Schiebetriebfahrzeug	Sch-Tfz
Schrankenwärter	Schrw
Signal	Sig
Sonderzug	Sdz
später	sp
Sperrung	Sperr
Strecke (freie Strecke)	Str
übergeben	überg
übernommen	übern
voraussichtlich	vsl
Vorsignal	Vsig
Zug	Z
Zugfolgestelle	Zfst
Zugmeldestelle	Zmst
Zugmeldebuch	Zmb
zuständig	zust
Zwischensignal	Zsig

Anmerkung: Die Anwendung von weiteren, in anderen Richtlinien genannten Abkürzungen - auch von Abkürzungen des Dudens - ist zulässig.

❑

1 Richtlinien und Vordrucke

Vom Bahnübergangsposten zu beachtende und zu verwendende Richtlinien und Vordrucke (soweit zutreffend).

Außer den aufgeführten Richtlinien und Vordrucken können wegen der örtlichen Verhältnisse weitere Unterlagen erforderlich sein.

	1	2	
*	Nr.	Bezeichnung	
*	1	301	Signalbuch
*	2	408.0203V41	Fernsprechbuch A5
*	3	456.0020	Regeln für Bahnübergangsposten
	4	456.0020V00	Örtliche Zusätze für BÜP
	5	456.0020V02	Übersicht der Mindestfahrzeiten
	6	456.0020V32	Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP (2 Zmst)
	7	456.0020V34	Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP (bis zu 4 Zmst)
	8	481.0101	Telekommunikationsanlagen im Bahnbetrieb bedienen; Grundlagen für drahtgebundene Fernsprechverbindungen (einschließlich örtlicher Regelungen)
	9	481.0101V01	Rufzeichentafel
	10	481.0101V02	Rufnummerntafel
	11	481.0103	Grundlagen für Verbindungen des Betriebsfunks im GSM-R-Netz (einschließlich örtlicher Regelungen)
	12		Bedienungsunterlagen für die eingesetzten Fernsprechgeräte

2 Hilfsmittel

Faltschild

(1) Das Faltschild besteht aus einem Aluminiumdreibein, das auf jeder der Dreiecksflächen mit einem foliertem Verkehrszeichen „Bahnübergang“ (Zeichen 151) und der besonderen Zusatzaufschrift „Halt!“ versehen ist. Die Folierung ist reflektierend ausgeführt. Die Seitenlänge der Dreiecke beträgt ca. 900 mm. Die rote Leuchte (auch als Handleuchte nutzbar) ist für Baustellenabsicherung geeignet und wird auf dem insgesamt ca. 950 mm hohen Dreibein aufgesteckt, so dass der Leuchtmittelpunkt ca. 1150 mm über Straßenoberfläche liegt. Insgesamt bildet das Faltschild die Form eines Tetraeders (Bild 2-1). Am Aluminiumdreibein kann noch ein zusätzliches Gewicht angebracht werden, um somit auch die Standfestigkeit bei Wind zu gewährleisten.

Bild 2-1 Faltschild „Bahnübergang“

Grundausrüstung

(2) In der nachfolgenden Tabelle ist die Grundausrüstung der Hilfsmittel aufgelistet. Werden aufgrund der Örtlichkeiten am Bahnübergang über die in der Grundausrüstung festgelegte Anzahl der Hilfsmittel Mehrstücke oder weitere Hilfsmittel bzw. Ausrüstungsgegenstände benötigt, sind diese im Vordruck „Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung“ (456.0000V11) aufgeführt. * Der Vordruck ist als Anhang in die örtlichen Zusätze für BÜP aufzunehmen.

1	2	3
Nr.	Bezeichnung	Stück
1	Persönliche Schutzausrüstung: Warnkleidung der Klasse 3 bestehend mindestens aus Rundbundhose und Warnweste in fluoreszierend orange	
2	rot-weiße Signalfahne	1
3	Handleuchte rot abblendbar mit Zubehör[1]	1
* 4	Signalhorn (persönliches Mundstück)	1
5	Reflektierendes Schrankenband	2 je BÜ
6	Faltschild „Bahnübergang“ mit anschraubbarem Gewicht und aufsteckbarer roter Leuchte[1]	2 je BÜ

(3) Die Hilfsmittel und Ausrüstungsgegenstände sind dem Bahnübergangsposten bzw. Hilfsposten durch das mit der ersatzweisen Sicherung des Bahnübergangs beauftragte Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

3 Besondere Ausrüstung

besondere Ausrüstung

* Besondere Ausrüstungsgegenstände sind z. B.:

Schaufel, Hacke, Besen, Brechstange, Schneeschieber, Ölspritzkanne, Fettpresse, Schaber, Spachtel, Dorn, Hammer, Flachzange, Vierkantschlüssel, Einrichtungen bzw. Geräte zum Verschließen der Schranke, auch Handschlüssel für die Verriegelungseinrichtung des Antriebs.

* Die erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände sind bei Bedarf im Vordruck „Erweiterte Hilfsmittel und besondere Ausrüstung“ aufgeführt.

❑

[1] Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht zwingend erforderlich

1 Fernsprechbuch

Nr. 1: Abschnitt 3 Absatz (1) c)
Uhrzeitvergleich

	1	2	3	4
	Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)
*	Uhrzeitvergleich: „Uhr zeigt richtig“	BÜP P 45, Hall	05:00	Fdl Cheim, Heinze
	oder:			
*	Uhrzeitvergleich: „Uhr geht 2 Min vor“	BÜP P 45, Hall	05:00	Fdl Cheim, Heinze
	oder:			
*	Uhrzeitvergleich: „Uhr geht 2 Min nach“	BÜP P 45, Hall	05:00	Fdl Cheim, Heinze
	oder:			
*	Uhrzeitvergleich: „Uhr richtig gestellt“	BÜP P 45, Hall	05:00	Fdl Cheim, Heinze

Nr. 2: Abschnitt 3 Absatz (4)
Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und Arbeitsschluss

	1	2	3	4
	Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)
*		Arbeitsaufnahme	04:58	Hall
*		überg	13:55	übern
*		Hall		Dietze
*		Arbeitsschluss	23:50	Dietze

Nr. 3: Abschnitt 5 Absatz (1)
Festgestellte Mängel

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
In den örtlichen Zusätzen für BÜP fehlt die Seite 3	BÜP P 45, Hall	05:05	Fdl Cheim, Heinze	*
oder:				
Signalbuch fehlt	BÜP P 45, Hall	05:05	Fdl Cheim, Heinze	*
oder:				
Rote Leuchte für Faltschild Bahnübergang fehlt	BÜP P 45, Hall	05:05	Fdl Cheim, Heinze	*

Nr. 4: Abschnitt 5 Absatz (2)
Umfeld überwachen *

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
In Höhe des Postens 45 gerissene Freileitung	BÜP P 45, Hall	09:36	Fdl Cheim, Heinze	*
oder:				
Unterspülung des Bahnkörpers vor Posten 45 in	BÜP P 45, Hall	12:41	Fdl Cheim, Heinze	*
Richtung Cheim				

Nr. 5: Abschnitt 13 Absatz (1)
Gleis der freien Strecke sperren

1	2	3	4	
Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)	
Erdrutsch in km 48,3, Gleis von Cheim nach Bstadt	Fdl Cheim, Heinze	10:15	BÜP P 45, Hall	*
gesperrt				

Nr. 6: Abschnitt 13 Absatz (2)
Aufheben einer Gleissperrung

	1	2	3	4
	Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)
*	Sperrung des Gleises von Cheim nach Bstadt auf-	Fdl Cheim, Heinze	10:45	BÜP P 45, Hall
	gehoben			

Nr. 7: Abschnitt 14 Absatz (2)
Fahren auf dem Gegengleis eingeführt

	1	2	3	4
	Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)
*	Fahren auf dem Gegengleis von Cheim nach Bstadt	Fdl Cheim, Heinze	10:17	BÜP P 45, Hall
	eingeführt			

Nr. 8: Abschnitt 17 Absatz (8)
* **Nothaltauftrag geben / Ergänzende Meldungen**

	1	2	3	4
	Wortlaut des Gespräches	Abgabe durch (Sprechstelle, Name)	Zeit Std/Min	Annahme durch (Sprechstelle, Name)
*	Betriebsgefahr, alle Fahrten zwischen Bstadt und	BÜP P 45, Hall	11:01	
*	Cheim sofort anhalten!			
*	Bei Zug 63413 am 3. Wagen von der Spitze Feuer	BÜP P 45, Hall	11:02	Fdl Cheim, Heinze

2 Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP

Nr. 1: Abschnitt 3 Absatz (4)

Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und Arbeitsschluss *

1	2		3	4
Von Bstadt ..... ⟶ Zugnummer	Abfahrt/ Benachrichtigung Std	Min	Von Cheim ..... ⟵ Zugnummer	Vermerke
Arbeitsaufnahme	04	58	Hall	
überg	13	55	übern	
Hall			Dietze	
Arbeitsschluss	23	50	Dietze	

Nr. 2: Abschnitt 9 Absatz (4) a)

Benachrichtigung über Zugfahrt mit bzw. ohne Abgabe einer Sicherungsmeldung *

1	2		3	4
Von Bstadt ..... ⟶ Zugnummer	Abfahrt/ Benachrichtigung Std	Min	Von Cheim ..... ⟵ Zugnummer	Vermerke
4711	13	22		
	13	50	1526	

5		6
Sicherungsmeldung: „BÜ ..... für Zug ..... / Rangierfahrt gesichert" abgegeben um ... Uhr /an ...		
Std	Min	Fdl/Name
13	19	Fdl Bstadt, Schulze

Nr. 3: Abschnitt 9 Absatz (4) b)

Benachrichtigung über Zug- und Rangierfahrt mit Sicherungsauftrag *

1	2		3	4
Von Adorf ..... ⟶ Zugnummer	Abfahrt/ Benachrichtigung Std	Min	Von Bstadt ..... ⟵ Zugnummer	Vermerke
4711				
			1526	
Rf				

5		6
Sicherungsmeldung: „BÜ ..... für Zug ..... / Rangierfahrt gesichert" abgegeben um ... Uhr /an ...		
Std	Min	Fdl/Name
13	06	Fdl Adorf, Haas
13	52	Fdl Adorf, Haas
14	07	Fdl Adorf, Haas

* **Nr. 4: Abschnitt 9 Absatz (6)**

Berichtigung einer Benachrichtigung

*

1	2		3	4
Von Bstadt ..... → Zugnummer	Abfahrt/ Benachrichtigung Std	Min	Von Cheim ..... ← Zugnummer	Vermerke
4711	13	22		
	13 (13	52 50)	1526	

* **Nr. 5: Abschnitt 9 Absatz (7)**

Rücknahme einer Benachrichtigung

*

1	2		3	4
Von Bstadt ..... → Zugnummer	Abfahrt/ Benachrichtigung Std	Min	Von Cheim ..... ← Zugnummer	Vermerke
4711	13	22		
	~~13~~	~~50~~	1526	Rücknahme 13:52

* **Nr. 6: Abschnitt 11 Absatz (2)**

Streichen eines Zuges nach Vorbeifahrt

*

1	2		3	4
Von Bstadt ..... → Zugnummer	Abfahrt/ Benachrichtigung Std	Min	Von Cheim ..... ← Zugnummer	Vermerke
~~4711~~	13	22		
	13	50	~~1526~~	

Nr. 7: Abschnitt 13 Absatz (1)

Gleis der freien Strecke sperren

1	2		3	4
Von Bstadt	Abfahrt/ Benachrichtigung		Von Cheim	Vermerke
→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	
4703	09	52		
				10:15 von Cheim: Erdrutsch in km 48,3, Gleis von Cheim nach Bstadt gesperrt

Nr. 8: Abschnitt 13 Absatz (2)

Aufheben einer Gleissperrung

1	2		3	4
Von Bstadt	Abfahrt/ Benachrichtigung		Von Cheim	Vermerke
→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	
4705	10	22		
				10:45 von Cheim: Sperrung des Gleises von Cheim nach Bstadt aufgehoben

Nr. 9: Abschnitt 13 Absatz (5)

Benachrichtigung über Sperrfahrten

1	2		3	4
Von Bstadt	Abfahrt/ Benachrichtigung		Von Cheim	Vermerke
→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	
4705	10	22		
	10	25	80412	Sperrf

Nr. 10: Abschnitt 14 Absatz (4)

Fahrt auf dem Gegengleis

*

1	2		3	4
Von	Abfahrt/ Benachrichtigung		Von	Vermerke
Bstadt			Cheim	
→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	
				10:17 von Cheim: Fahren auf dem Gegengleis von Cheim nach Bstadt eingeführt
4705	10	22		
	10	32	1520	auf Ggl

Nr. 11: Abschnitt 15 Absatz (2)

Fahrt mit Schiebetriebfahrzeug

*

1	2		3	4
Von	Abfahrt/ Benachrichtigung		Von	Vermerke
Bstadt			Cheim	
→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	
4705	10	22		
	10	28	86412	Sch-Tfz

Nr. 12: Abschnitt 15 Absatz (3)

Fahrt mit zurückkehrendem Schiebetriebfahrzeug

*

1	2		3	4
Von	Abfahrt/ Benachrichtigung		Von	Vermerke
Bstadt			Cheim	
→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	
4707	11	22		
	11	28	86414	Sch-Tfz fährt von km 44,8 zurück

❑

(1) Bahnübergänge sind höhengleiche Kreuzungen von Eisenbahnen mit Straßen, Wegen und Plätzen. Übergänge, die nur dem innerbetrieblichen Verkehr dienen und Reisendenübergänge gelten nicht als Bahnübergänge. **Bahnübergang**

* Der maßgebende Bahnübergang ist der jeweils in Fahrtrichtung des Zuges zuerst befahrene Bahnübergang, dessen BÜSA vom Schrankenwärter bedient wird. **maßgebender Bahnübergang**

(2) Zu einem Bahnübergang gehören

* a) Eisenbahnanlagen: **Eisenbahnanlage**

* - Das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück mit Spurrillen und den Schienen, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m, jeweils von den äußeren Schienen und parallel zu ihr verlaufend,

- die Schranken,

- die Andreaskreuze,

- andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienenden Eisen-
* bahnzeichen und -einrichtungen.

* b) Straßenanlagen: **Straßenanlage**

* - Die Sichtflächen,

- Warnzeichen und Merktafeln (Baken),

- andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienenden Straßenverkehrszeichen und -einrichtungen.

(3) Die Schrankenanlage besteht im Wesentlichen aus **Schrankenanlage**

- Bedienungseinrichtung (Schrankenwinde oder Bedienpult),
- Übertragungseinrichtung (Drahtzugleitung oder Kabel) und
- Schranken mit Aufschlagpfosten oder Pendelstützen.

(4) Bei den wärterbedienten BÜSA wird unterschieden nach

* a) Schranken: **Schranke**

- Sie sind mechanisch oder elektrisch angetrieben und können durch technische Einrichtungen in Abhängigkeit zu Signalen gebracht sein.
- Schranken sind in der Grundstellung geöffnet und sperren mit einem oder zwei Schrankenbäumen die ganze Straßenbreite.
- Sie sind in der Regel von Hand nicht aufwerfbar und können zusätzlich mit Lichtzeichen oder rotem Blinklicht ausgerüstet sein.

* b) Lichtzeichen oder Blinklichtern mit Halbschranken: **Halbschranke**

- Sie sind in der Grundstellung geöffnet und sperren nur die Zufahrt der
* Straßenseite in Richtung zum Bahnübergang (Zufahrtschranken).
- Die BÜ-Sicherung erfolgt durch Lichtzeichen (Farbfolge Gelb-Rot) oder durch rotes Blinklicht und zusätzlich mit Zufahrtschranken.

Lichtzeichen / Blinklicht

c) Lichtzeichen oder Blinklichtern: *

Diese BÜSA haben keine Schranken bzw. Halbschranken. Die Sicherung * erfolgt ausschließlich durch Lichtzeichen (Farbfolge Gelb-Rot) oder durch Blinklicht (rot blinkend).

Anrufschranke

d) Anrufschranken: *

- Sind Schranken, die in der Grundstellung geschlossen sind.
- Sie werden nur auf Anforderung durch den Schrankenwärter geöffnet, sind von Hand nicht aufwerfbar und mechanisch oder elektrisch angetrieben.
- Der Verkehrsteilnehmer kann den Schrankenwärter auf verschiedene * Art darauf aufmerksam machen, dass er den Bahnübergang benutzen möchte, z. B.
  - mündlich,
  - durch Klingelzeichen,
  - durch Wechselsprechanlage, *
  - durch Fernsprecher.
- Ein Hinweisschild am Bahnübergang weist den Verkehrsteilnehmer auf * die Verständigungsmöglichkeit hin.
- Anrufschranken können zeitweise wie Schranken bedient werden, wenn es in den örtlichen Zusätzen für BÜP geregelt ist. *

Bedarfsschranke

e) Bedarfsschranken: *

Sind in der Grundstellung ge- und verschlossen und werden nur zu bestimmten Zeiten von einem Schrankenwärter bedient.

Bauschranke

f) Bauschranken: *

- Sind zeitweise im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen eingerichtet.
- Ihre Bedienung wird durch eine Bedienungsanleitung geregelt.

Zusatzeinrichtungen

(5) Wärterbediente BÜSA können zusätzlich mit

- Schranken- und signalabhängigen Alarmeinrichtungen (SSA-Geräte),
- Sperr- und Meldeanlagen (SpM-Anlagen) sowie
- Anrückmeldern

ausgerüstet sein.

Hilfsmittel

(6) Hilfsmittel sind Gegenstände, die den Posten bei seiner Aufgabe unterstützen, den Straßenverkehr vor dem Bahnübergang zum Warten zu veranlassen. Hilfsmittel sind im Anhang 2 (456.0020A02) genannt. *

weitere Hilfsmittel

Hilfsmittel können auch technische Einrichtungen für BÜSA sein, die defekte * Schalteinrichtungen ersetzen (z. B. Rangierschalter bzw. Hilfsschalter o. ä.).

Weitere Hilfsmittel sind in den Vordruck „Erweiterte Hilfsmittel und besondere * Ausrüstung“ (456.0000V11) aufzunehmen. *

Schrankenposten

(7) Der Schrankenposten ist der Arbeitsplatz eines Schrankenwärters. Zu einem Schrankenposten können mehrere zu sichernde Bahnübergänge gehören.

technische BÜ-Sicherung

* (8) Die technischen Sicherungsanlagen für Bahnübergänge werden nach ihrer Steuerung und Funktionsüberwachung unterschieden in

- zuggesteuerte Anlagen
  - fernüberwacht (Fü),
  - überwacht durch Triebfahrzeugführer mittels Überwachungssignal (ÜS) oder Überwachungssignal mit optimierter Einschaltung (ÜSOE),
- handgesteuerte Anlagen
  - überwacht durch Triebfahrzeugführer (z. B. Einschalttaste am Bahnsteig),
- signalgesteuerte Anlagen
  - überwacht durch Hauptsignal (Hp),
- wärterbediente Anlagen (auch Anrufschranken)

*
  - überwacht durch Bediener.

Bahnübergangsposten

* (9) Mitarbeiter, die keine Schrankenwärter sind und einen Bahnübergang selbst-
* tätig sichern, werden als Bahnübergangsposten bezeichnet.

Hilfsposten

* (10) Die zur Unterstützung eines Schrankenwärters oder Bahnübergangspostens eingesetzten Mitarbeiter werden als Hilfsposten bezeichnet. Sie dürfen nur nach Einweisung und im besonderen Auftrag des Schrankenwärters oder
* Bahnübergangspostens handeln.

zuständiger Fahrdienstleiter

(11) Der Fahrdienstleiter einer Betriebsstelle (Zugmeldestelle) ist für den Bahnübergangsposten zuständig, wenn

- der Bahnübergang sich innerhalb der dem Fahrdienstleiter zugeordneten Betriebsstelle (Zugmeldestelle) befindet oder
- der Bahnübergang sich in dem Fahrdienstleiter zugeordneten Fernstell- und / oder Fernsteuerbereich befindet oder
- der Bahnübergang sich innerhalb des Zuständigkeitsbezirks des Fahr-
* dienstleiters eines elektronischen Stellwerks (ESTW) befindet oder

*
  - der Bahnübergang in der Beschreibung der Stellwerke nach Richtlinie 482.9001A02 dem Fahrdienstleiter zugeordnet ist.

benachbarte Fahrdienstleiter

(12) Befindet sich der Bahnübergang, der durch den Bahnübergangsposten zu sichern ist, zwischen Zugmeldestellen, die für die Benachrichtigung des Bahnübergangsposten über den Zugverkehr maßgebend sind und sind diese Zugmeldestellen verschiedenen Fahrdienstleitern zugewiesen, so werden die für diese Zugmeldestellen verantwortlichen Fahrdienstleiter als benachbarte Fahrdienstleiter bezeichnet. Einer der benachbarten Fahrdienstleiter ist zugleich auch der für den Bahnübergangsposten zuständige Fahrdienstleiter nach Absatz (11).

❑

(1) Bahnübergangsposten müssen entweder das rote BÜP-Ausweis-Heft oder den Befähigungsausweis (Vordruck 132.0118V06) mit dem eingehefteten BÜP-Ausweis (Vordruck 456.0020V01 - Stammdatenblatt) mitführen.

Mitarbeiter der DB Netz AG

Hinweis: Ausweispflichtige Mitarbeiter der DB Netz AG führen nur den BÜP-Ausweis (Vordruck 456.0020V01 – Stammdatenblatt) mit. Die Maßnahmeblätter „Nachweis der Prüfungen und Fortbildungen", „Arbeitsverhältnis" sowie „Körperliche Tauglichkeit und psychologische Eignung" sind nicht erforderlich. Die Daten sind in den elektronischen Personalsystemen hinterlegt.

Format, Farbe

(2) Das BÜP-Ausweis-Heft besteht

a) aus einem roten Kunststoffumschlag im Format DIN A 6, wenn die Person, nur die Qualifikation zum Bahnübergangsposten erworben hat.

Inhalt

Der Inhalt des BÜP-Ausweis-Heftes besteht aus mehreren Vordrucken, die in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge in das Heft BÜP-Ausweis einzulegen sind:

- Stammdatenblatt Vorderseite - Angaben zur Person,
- Stammdatenblatt Rückseite - Benutzungsbestimmungen, (Vordruck 456.0020V01)
- Maßnahmeblatt - Nachweis der Prüfungen und Fortbildungen Vordruck 456.0020V03)
- Maßnahmeblatt - Arbeitsverhältnis (Vordruck 456.0020V06),
- Maßnahmeblatt - Körperliche Tauglichkeit und psychologische Eignungsuntersuchung Vordruck 456.0020V07)
- Maßnahmeblatt - Örtliche Einweisung für Bahnübergangsposten (Vordruck 456.0020V08). Das Maßnahmenblatt - Örtliche Einweisung für Bahnübergangsposten wird als gesondertes Heft geführt.

b) aus dem bereits vorhandenen Befähigungsausweis Vordruck 132.0118V06 (Heft im Format DIN A 6 mit violettem Kunststoffumschlag), in den das Stammdatenblatt - Bahnübergangsposten Vordruck 456.0020V01 eingelegt wird, wenn die Person neben der Qualifikation zum Bahnübergangsposten noch andere Qualifikationen (z.B. Sicherungsposten, Sicherungsaufsicht) erworben hat.

Bereits vorhandene Qualifikationen

Die für die bereits erworbenen Befähigungen erstellten Maßnahmeblätter werden für die Qualifikation Bahnübergangsposten mit verwendet. Dort sind die entsprechenden Einträge auch für die Qualifikation BÜP vorzunehmen. Es entfallen die Vordrucke 456.0020V03, 456.0020V06 und 456.0020V07. Der Vordruck 456.0020V08 -Maßnahmenblatt Örtliche Einweisung für Bahnübergangsposten - ist zu führen.

* (3) Die Ausbildung des Bahnübergangspostens muss durch einen anerkannten Ausbildungsträger erfolgen. Ausbildungsinhalte und Vorgaben zur Prüfung sind in Richtlinie 046.2507 genannt.

Hinweis

(4) Der BÜP-Ausweis wird durch die DB Netz AG OE Betriebsverfahren ausgestellt.

Ausstellende Stelle

(5) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten bzw. folgende Unterlagen sind

Inhalte des Antrags

beizufügen:

1. Name und Anschrift des Unternehmens mit Nummer der Rahmenvereinbarung
2. Vorausgefülltes Stammdatenblatt mit den Angaben zur Person des Inhabers/der Inhaberin sowie Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin
3. Aktuelles Lichtbild der des Inhabers/der Inhaberin
4. Prüfungsbescheinigung
5. Weitere Unterlagen, aus denen die aktuelle körperliche Tauglichkeit und psychologische Eignung hervorgeht
6. Bei bereits vorhandenen Qualifikationen, z.B. als Sicherungsposten, Sicherungsaufsicht, eine Kopie

   des Stammdatenblattes des Befähigungsausweises

   des Maßnahmeblattes - Arbeitsverhältnis

   des Maßnahmeblattes - Körperliche Tauglichkeit

   des Maßnahmeblattes - Psychologische Eignungsuntersuchung

   des Maßnahmeblattes - Nachgewiesene Prüfungen

   und Nachweis der Teilnahme an den vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen.

Aufgaben der ausstellenden Stelle

(6) Die DB Netz AG OE Betriebsverfahren

- stellt auf Antrag des Unternehmers den BÜP-Ausweis (Stammdatenblatt Vordruck 456.0020V01) aus. Der Unternehmer erhält den BÜP-Ausweis mit der Erstausgabe der zugehörigen Maßnahmeblätter ausgehändigt.
- führt Änderungen/Ergänzungen im Stammdatenblatt durch,
- stellt sicher, dass für jede Person nur ein BÜP-Ausweis ausgestellt wird,
- erfasst Verlustmeldungen von BÜP-Ausweisen,
- ist Annahmestelle für zurückzugebende BÜP-Ausweise.

Personen, die vor Inkrafttreten dieses Anhanges ausschließlich eine Befähigung zum Bahnübergangsposten erworben haben, wird der BÜP-Ausweis mit den ggf. erforderlichen Maßnahmeblättern ausgestellt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung sowie die aktuelle Eignung und die fristgerechte Fortbildung durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachgewiesen wird.

Eintragungen

(7) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die Eintragungen im BÜP-Ausweis vollständig und richtig sind. Im Maßnahmeblatt - Arbeitsverhältnis - muss das bestehende Arbeitsverhältnis dokumentiert sein.

Rückgabe

(8) Der Unternehmer muss das Stammdatenblatt (Vordruck 456.0020V01) des BÜP-Ausweises bei

- Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Eignung, Fortbildung, Zuverlässigkeit),
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw.
- Beendigung der Beschäftigung

einziehen und der ausstellenden Stelle der DB Netz AG zurückgeben. ❑

Zusammenstellung der örtlichen Zusätze für BÜP

Aufgestellt: _____ (Name) _____ (OE) _____ (gültig ab)

_____ (Datum) _____ (Unterschrift)

für BÜ: _____ (km) _____ (Bezeichnung) _____ (Straßenname) _____ (Art des BÜ)

Strecke(n) von: _____ bis: _____

von: _____ bis: _____

von: _____ bis: _____

von: _____ bis: _____

Zumeldestelle _____

J20 1 (5) Bekanntgabe der Ausnahmen und Abweichungen

456.0020 3 (1) b) Festlegen des zuständigen und weiterer benachbarter Fahrdienstleiter; Melden bei Arbeitsaufnahme

zuständiger Fdl

benachbarte Fdl

456.0020 3 (1) c) Uhrzeitvergleich durchführen und nachweisen

456.0020 3 (2) Regeln zum Verlassen des Arbeitsplatzes bei Arbeitsübergabe

456.0020 3 (3) Regeln zum Verlassen des Arbeitsplatzes bei Arbeitsschluss

456.0020 3 (4) Nachweis der Arbeitsaufnahme, -übernahme, -übergabe und des Arbeitsschlusses

456.0020 3 (5) Hinterlegen der Unterlagen bei unterbrochener Arbeitszeit

456.0020 5 (1) Meldestelle für Mängel bzw. Fehlen von Richtlinien, Ausrüstungsgegenständen und Vordrucken

020 5 (1) Aufbewahren von Unterlagen nach Abschluss

456.0020 8 (2) Benachrichtigen über Zug- und Rangierfahrten

456.0020 8 (4) Benachrichtigungen wiederholen

456.0020 8 (5) Nachweis von Aufträgen und Meldungen in Unterlagen

456.0020 8 (6) Verkürzungen der Namen von Betriebsstellen

Fachautor: I.NBB 43; Michael Krauß; Tel.: (069) 265 31671

456.0020 10 (1)	Zeitpunkt zum Sichern des Bahnübergangs festlegen
456.0020 10 (2)	Zusätzliche und / oder abweichende Aufstellorte der Faltschilder „Bahnübergang“
456.0020 12 (2)	Zuständigkeit für die Haltstellung der maßgebenden Signale; Bahnübergang für Verkehrsteilnehmer freigeben bei Zügen, die vor dem Bahnübergang zum Halten gekommen sind.
456.0020 13 (1)	Sperren des Gleises zwischen Zugmeldestellen oder zwischen Zugfolgestellen
456.0020 13 (3)	Nachweis der Sperrung, Anlässe der Sperrung, Erklären zum Baugleis, Aufheben der Sperrung
456.0020 14 (4)	Einführen und Aufheben des Fahrens auf dem Gegengleis und Züge auf dem Gegengleis nachweisen
456.0020A05 (4)	Anrufschranken wie Schranken bedienen

Ausweis für Bahnübergangsposten

Nr.:_____

Befähigungsausweis-Nr.: _____*

Lichtbild
oder
Konzernausweis der DB AG bei
Konzernangehörigen

(Ausstellende Stelle der DB Netz AG: Stempel)

(Datum und Unterschrift)

Personalien:

Name:_____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Mit der Unterschrift erkennt die Inhaberin/der Inhaber die Benutzungsbestimmungen an und bestätigt den Datenschutzhinweis auf der Rückseite zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers mit Vor- und Zunamen

Die Inhaberin/der Inhaber dieses BÜP-Ausweises ist berechtigt beim ihrem/seinem Einsatz die Bahnanlagen zu betreten.

* nur erforderlich, wenn bereits andere Qualifikationen (z.B. Sicherungsposten, Sicherungsaufsicht) vorliegen

Fachautor: I.NPB 4; Heike Villioth-Ebert; Tel.: (069) 265 31671

Gültig ab 14.12.2014

Benutzungsbestimmungen

1. Der BÜP-Ausweis bleibt Eigentum der DB Netz AG

2. Der BÜP-Ausweis ist nicht übertragbar und muss von der Inhaberin/dem Inhaber unterschrieben sein.

3. Änderungen der Eintragungen machen den BÜP-Ausweis ungültig.

4. Wer den BÜP-Ausweis missbräuchlich benutzt, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus.

5. Die Inhaberin/der Inhaber des BÜP-Ausweises ist verpflichtet, diesen bei

   Kündigung des Arbeitsverhältnisses

   Beendigung der Beschäftigung bzw.

   Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Eignung, Fortbildung)

   an den Unternehmer zurückzugeben.

   Der Unternehmer muss den BÜP-Ausweis an die ausstellende Stelle zurückgeben.

Datenschutzhinweis

Die DB Netz AG erhebt, verarbeitet und nutzt die aus dem Ausweis hervorgehenden personenbezogen Daten im erforderlichen Umfang zur Erstellung, Kontrolle, Missbrauchsfeststellung und Entziehung des Ausweises.

Nicht für Dritte

Übersicht der Mindestfahrzeiten

für BÜ km _____ _____ (Rufnummer/Rufzeichen)

Bezeichnung des Bahnübergangs _____

VzG-Strecke(n) _____ ; _____

zwischen den Zugmeldestellen _____ und _____

(Abkürzungen gemäß Ril 100) _____ und _____

zwischen den Zugmeldestellen _____ und _____

(Abkürzungen gemäß Ril 100) _____ und _____

gültig ab _____

Entfernung

(Zugmeldestelle)	(BÜ km)	(Entfernung (m))

Mindestfahrzeiten aus Richtung _____

Sichern des BÜ sofort nach Benachrichtigung ☐

Sichern des BÜ sofort nach Benachrichtigung mit Sicherungsmeldung ☐

zulässige Geschwindigkeit [km/h]	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	
Mindestfahrzeit [min]															

Mindestfahrzeiten aus Richtung _____

Sichern des BÜ sofort nach Benachrichtigung ☐

Sichern des BÜ sofort nach Benachrichtigung mit Sicherungsmeldung ☐

zulässige Geschwindigkeit [km/h]	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	
Mindestfahrzeit [min]															

Mindestfahrzeiten aus Richtung _____

Sichern des BÜ sofort nach Benachrichtigung ☐

Sichern des BÜ sofort nach Benachrichtigung mit Sicherungsmeldung ☐

[illegible]sige Geschwindigkeit [km/h]	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	
[illegible]stfahrzeit [min]															

Mindestfahrzeiten aus Richtung _____

Sichern des BÜ sofort nach Benachrichtigung ☐

Sichern des BÜ sofort nach Benachrichtigung mit Sicherungsmeldung ☐

zulässige Geschwindigkeit [km/h]	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	
Mindestfahrzeit [min]															

Beachten Sie bei der Sicherung eines Bahnübergangs Folgendes:

1. Die Angabe der Mindestfahrzeit dient als Orientierung und enthält nicht die Zeitanteile für das Sichern des Bahnübergangs.
2. In der Übersicht der Mindestfahrzeiten sind in der letzten Geschwindigkeitsspalte eine Geschwindigkeit und eine Mindestfahrzeit für den Fall angegeben, wenn im Annäherungsabschnitt vor dem Bahnübergang eine größere Geschwindigkeit als 160 km/h zugelassen ist.

[1] ❑

[1] Bei Erstellung mittels EDV sind formattechnische Abweichungen vom Vordruck zugelassen.

Fachautor: I.NBB 43; Michael Krauß; Tel.: (069) 265 31671 Gültig ab: 12.12.2021

BÜP-Ausweis-Nr:

Name, Vorname:

Bahnübergangsposten

Ausgebildet vom _____ bis _____

durch _____
Bildungseinrichtung

Prüfung abgelegt am: _____

Prüfungsstelle/Prüfungskommission: _____

Name des Prüfungsleiters: _____

_____
Unterschrift des Prüfungsleiters

Regelmäßige Fortbildung:

Thema der Fortbildung	Bildungseinrichtung	Datum	Unterschrift

Regelmäßige Fortbildung:

Thema der Fortbildung	Bildungseinrichtung	Datum	Unterschrift

Regelmäßige Fortbildung:

Thema der Fortbildung	Bildungseinrichtung	Datum	Unterschrift

Regelmäßige Fortbildung:

Thema der Fortbildung	Bildungseinrichtung	Datum	Unterschrift

Nachweis der Einweisung und Checkliste für P[illegible]

1. Einsatz als

☐ Bahnübergangsposten (BÜP) am BÜ km: _____

BÜP-Ausweis Nr.: _____ VzG-Strecke: _____

☐ Hilfsposten (HP) BÜ-Bezeichnung: _____

2. Hilfsmittel, Ausrüstung und Unterlagen

☐ Schrankenband ☐ Faltschild „Bahnübergang" mit aufsteckbarer roter Leuchte

☐ rot abblendbare Handleuchte ☐ Signalfahne ☐ Übersicht der Mindestfahrzeiten

☐ örtliche Zusätze für BÜP ☐ Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für BÜP

☐ Fernsprechbuch ☐ mobile Sicherungsanlage ☐ Nachwarnsystem mit Nachweis der Zählwerke

☐ weitere Ausrüstungsgegenstände und Hilfsmittel (bitte aufführen):

_____

3. Einweisung nach örtlichen Zusätzen für BÜP

3.1 Benachbarte Zugmeldestellen

1. _____ ; zuständiger Fdl: _____
2. _____ ; zuständiger Fdl: _____
3. _____ ; zuständiger Fdl: _____
4. _____ ; zuständiger Fdl: _____

3.2 Sicherungszeitpunkt

☐ auf der freien Strecke

1. aus Richtung _____ ; _____
2. aus Richtung _____ ; _____
3. aus Richtung _____ ; _____
4. aus Richtung _____ ; _____

☐ im Bahnhof

_____

3.3 Betriebsverhältnisse (z. B. Art der Bahn, Fahren auf dem Gegengleis, Betriebsruhen, Geschwindigkeiten, Straßen- und Beleuchtungsverhältnisse)

_____

_____

4. Kommunikation

4.1 Verständigung durch:

☐ Zugmeldeleitung (Fs-Verbindung)

Zeichen des Zugmelderufs

aus Richtung _____ ; _____

aus Richtung _____ ; _____

☐ Fernsprechverbindung betriebsführender Stellen (FbS)

GSM-R Anmeldenummer für BÜP in der Konferenzverbindung:

_____

☐ Einzelverbindung bzw. Einzelruf

GSM-R Mobiltelefon (Rufnummer/Rufnummern der beteiligten Fdl):

_____

☐ Anbringen GSM-R Zusatzantenne für BÜP erforderlich an

_____

☐ Fernsprecher (Rufzeichen der beteiligten Fdl)

_____

4.2 Proberuf / Probegespräch(e)

Proberuf / Probegespräch(e) durchgeführt? ☐ Ja ☐ Nein

Bei Fs-Verbindung: Außenwecker hörbar? ☐ Ja ☐ Nein

5. Einweisung in Unfallverhütung / technische Hilfsmittel

UV-Einweisung durch Unternehmer durchgeführt? ☐ Ja ☐ Nein

Einweisung für mobile Sicherungsanlage durch Unternehmer durchgeführt? ☐ Ja ☐ Nein

Einweisung für Nachwarnsystem durch Unternehmer durchgeführt? ☐ Ja ☐ Nein

_____ , den _____

(Ort) (Datum)

_____ _____

(Name BÜP/HP in Druckschrift) (Name Einweisender in Druckschrift)

_____ _____

(Unterschrift BÜP/HP) (Unterschrift Einweisender)

Ausweis Nr.:
Name, Vorname

Arbeitsverhältnis

Beginn/Ende	Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
Beginn ____Datum____	
Ende _____Datum___	
Beginn ____Datum____	
Ende _____Datum___	
Beginn ____Datum____	
Ende _____Datum___	
Beginn ____Datum____	
Ende _____Datum___	

Maßnahmeblatt- Arbeitsverhältnis

Beginn/Ende	Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	

Maßnahmeblatt- Arbeitsverhältnis

Beginn/Ende	Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	

Maßnahmeblatt- Arbeitsverhältnis

Beginn/Ende	Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	
Beginn _____Datum_____	
Ende _____Datum_____	

Maßnahmeblatt- Arbeitsverhältnis

Ausweis Nr.:

Name, Vorname

Körperliche Tauglichkeit *1)

Erstuntersuchung

durch

.....
Name des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

Einsatz als

.....

.....

Ergebnis: Tauglich ☐ ja ☐ nein
Tauglich mit Bedingungen ☐ ja

.....

.....

Ohne - mit - Brille *2)

Nachuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

..... Stempel
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*2) Nichtzutreffendes streichen

*1) Die Erstuntersuchung sowie die Nachuntersuchungen beinhalten die Anforderungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25.

Maßnahmeblatt – Körperliche Tauglichkeit

Nachuntersuchung

durch .....
Name des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

Einsatz als .....

Ergebnis: Tauglich ☐ ja ☐ nein
Tauglich mit Bedingungen ☐ ja

.....

.....

Ohne - mit - Brille*)

Nachuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

Stempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Nachuntersuchung

durch .....
Name des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

Einsatz als .....

Ergebnis: Tauglich ☐ ja ☐ nein
Tauglich mit Bedingungen ☐ ja

.....

.....

Ohne - mit - Brille*)

Nachuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

Stempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Maßnahmeblatt - Körperliche Tauglichkeit

Nachuntersuchung

durch .....
Name des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

Einsatz als .....

Ergebnis: Tauglich ☐ ja ☐ nein
Tauglich mit Bedingungen ☐ ja

.....

.....

Ohne - mit - Brille*)

Nachuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

Stempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Nachuntersuchung

durch .....
Name des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

Einsatz als .....

Ergebnis: Tauglich ☐ ja ☐ nein
Tauglich mit Bedingungen ☐ ja

.....

.....

Ohne - mit - Brille*)

Nachuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

Stempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Maßnahmeblatt - Körperliche Tauglichkeit

Nachuntersuchung

durch .....
Name des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

Einsatz als .....

Ergebnis: Tauglich ☐ ja ☐ nein
Tauglich mit Bedingungen ☐ ja

.....

.....

Ohne - mit - Brille*)

Nachuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

Stempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Nachuntersuchung

durch .....
Name des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

Einsatz als .....

Ergebnis: Tauglich ☐ ja ☐ nein
Tauglich mit Bedingungen ☐ ja

.....

.....

Ohne - mit - Brille*)

Nachuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

Stempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Maßnahmeblatt - Körperliche Tauglichkeit

Ausweis Nr.:

Name, Vorname

Psychologische Eignungsuntersuchung

Erstuntersuchung

durch

.....
Name des Diplom-Psychologen

Ergebnis, geeignet für die Tätigkeit als:

.....

.....

Wiederholungsuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift des Diplom-Psychologen

Maßnahmeblatt – Psychologische Eignungsuntersuchung

Erstuntersuchung*)
Wiederholungsuntersuchung*)

durch .....
Name des Diplom-Psychologen

Ergebnis, geeignet für die Tätigkeit als:

.....

.....

Wiederholungsuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Erstuntersuchung*)
Wiederholungsuntersuchung*)

durch .....
Name des Diplom-Psychologen

Ergebnis, geeignet für die Tätigkeit als:

.....

.....

Wiederholungsuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Maßnahmeblatt – Psychologische Eignungsuntersuchung

Erstuntersuchung*)
Wiederholungsuntersuchung*)

durch .....
Name des Diplom-Psychologen

Ergebnis, geeignet für die Tätigkeit als:

.....

.....

Wiederholungsuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Erstuntersuchung*)
Wiederholungsuntersuchung*)

durch .....
Name des Diplom-Psychologen

Ergebnis, geeignet für die Tätigkeit als:

.....

.....

Wiederholungsuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Maßnahmeblatt – Psychologische Eignungsuntersuchung

Erstuntersuchung*)
Wiederholungsuntersuchung*)

durch .....
Name des Diplom-Psychologen

Ergebnis, geeignet für die Tätigkeit als:

.....

.....

Wiederholungsuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Erstuntersuchung*)
Wiederholungsuntersuchung*)

durch .....
Name des Diplom-Psychologen

Ergebnis, geeignet für die Tätigkeit als:

.....

.....

Wiederholungsuntersuchung bis (TT/MM/JJ) .....

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift des Betriebsarztes/des ermächtigten Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

Maßnahmeblatt – Psychologische Eignungsuntersuchung

Einweisungsnachweis für Bahnübergangsposten

BÜP-Ausweis-Nr.:_____

Begonnen am: _____

Abgeschlossen am: _____

456.0020V08 Einweisungsnachweis für Bahnübergangsposten

Fachautor: I.NPB 4; Heike Villioth-Ebert; Tel.: (069) 265-31671
Gültig ab 14.12.2014

Hinweise zum Führen des Nachweises:

- Die Titelseite ist vom Unternehmer auszufüllen.
- Bei der örtlichen Einweisung wird die Übereinstimmung von BÜP-Ausweis und Einweisungsnachweis anhand der BÜP-Ausweisnummer überprüft.
- Jede Einweisung ist vom Einweisenden und vom Unterwiesenen unterschriftlich zu bestätigen.
- Ein bereits abgeschlossener Einweisungsnachweis ist durch den Bahnübergangsposten noch ein halbes Jahr nach dem letzten Eintrag/Einweisung mitzuführen.

Allgemeines:

Bahnübergangsposten (BÜP) sind für ihre Aufgaben ausgebildet. Sie arbeiten und sichern selbstständig den Bahnübergang wie Schrankenwärter. Das heißt, sie bestimmen den Zeitpunkt für den Beginn und das Aufheben der Sicherungsmaßnahmen am BÜ selbst, wenn den Bahnübergang nicht sofort nach der Benachrichtigung zu sichern ist.
Demzufolge sind

- BÜP über bevorstehende Zugfahrten zu informieren (Mithören der Zugmeldungen/Benachrichtigung über den Zugverkehr)
- BÜP die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- Durch die BÜP die erforderlichen Unterlagen zu führen

Hilfsposten (HP) arbeiten jeweils nur im Einzelauftrag des Schrankenwärter, BÜP oder des Bedieners der Signalanlage. Sie können nach einer kurzen Einweisung in die Örtlichkeit und in ihre Aufgaben eingesetzt werden.

Bahnübergangsposten müssen vor ihrem ersten Einsatz an einem BÜ in die Örtlichkeit eingewiesen werden. Eine erneute Einweisung wird erforderlich, wenn der BÜP länger als 6 Monate nicht mehr am BÜ eingesetzt war.

Für die Einweisung in die Örtlichkeit gelten die nachfolgenden Regelungen.

Tag der Unterweisung	**BÜ** (Bezeichnung Strecke, Lage in km..., weitere Angaben aus ÖRil BÜP)	**Checkliste für Posten** (Vordruck 456.0020V05)
		ausgehändigt ja☐ nein☐
		ausgehändigt ja☐ nein☐
		ausgehändigt ja☐ nein☐
		ausgehändigt ja☐ nein☐
		ausgehändigt ja☐ nein☐
		ausgehändigt ja☐ nein☐

Besonderheiten (z.B. Abweichungen der ÖRil BÜP, fehlende Ausrüstungsgegenstände)	Unterwiesener (Name in Druckschrift und Unterschrift)	Unterweisender Name in Druckschrift und Unterschrift)

Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für Bahnübergangsposten (2 Zmst)

VzG-Strecke:			
Bahnübergang:	in km		
Begonnen am:		Abgeschlossen am:	
Inhalt: 80 Seiten			
Aufbewahren bis:			

Anleitung

1. Tragen Sie im Kopf der Spalten 1 und 3 die benachbarten Zugmeldestellen ein.
2. Tragen Sie unmittelbar nach Entgegennahme einer Benachrichtigung die Zugnummer bzw. Rangierfahrt in die Spalten 1 bzw. 3 und bei Zugfahrten zusätzlich die gemeldete Ab- oder Durchfahrtzeit in Spalte 2 ein.

3. a) Sicherungsmeldung
Ob die Abgabe einer Sicherungsmeldung bei Zugfahrten erforderlich ist, wird Ihnen in den örtlichen Zusätzen für BÜP vorgegeben.

3. b) Bei Erfordernis der Sicherungsmeldung geben Sie diese nach der durchgeführten Sicherung des BÜ für jeden Zug bzw. jede Rangierfahrt einzeln an den zuständigen Fdl ab und tragen Sie dies in Spalte 5 und 6 ein.

4. Streichen Sie nach der Vorbeifahrt eines Zuges oder Rangierfahrt die Angaben in den Spalten 1 bzw. 3.

5. Vermerken Sie vor der ersten Benachrichtigung nach 0 Uhr quer über den Spaltenbau das Datum und Ihren Namen.

6. Tragen Sie die Arbeitsaufnahme, -übergabe, -übernahme und den Arbeits-schluss hinter dem letzten Eintrag in einer Leerzeile ein. Führen Sie zu Beginn jeder Schicht mit dem Fdl einen Uhrzeitvergleich durch.

Fachautor: I.NBB 43; Michael Krauß; Tel.: (069) 265 31671
Gültig ab: 12.12.2021

1	2		3	4
Von	Abfahrt/ Benachrichtigung		Von	Vermerke
→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	

5		6
Sicherungsmeldung: **„BÜ ..... für Zug ..... / Rangierfahrt gesichert“** abgegeben um ... Uhr / an ...		
Std	Min	Fdl/Name

Nachweis der Zug- und Rangierfahrten für Bahnübergangsposten (bis zu 4 Zmst)

VzG-Strecke(n):			
Bahnübergang:	in km		
Begonnen am:		Abgeschlossen am:	
Inhalt: 80 Seiten			
Aufbewahren bis:			

Anleitung

1. Tragen Sie im Kopf der Spalten 1 und 2 bzw. 4 und 5 die benachbarten Zugmeldestellen ein.
2. Tragen Sie unmittelbar nach Entgegennahme einer Benachrichtigung die Zugnummer bzw. Rangierfahrt in die in die Spalten 1, 2, 4 bzw. 5 und bei Zugfahrten zusätzlich die voraussichtliche Ab- oder Durchfahrtzeit in die Spalte 3 ein.

3. a) Sicherungsmeldung
Ob die Abgabe einer Sicherungsmeldung bei Zugfahrten erforderlich ist, wird Ihnen in den örtlichen Zusätzen für BÜP vorgegeben.

3. b) Bei Erfordernis der Sicherungsmeldung geben Sie diese nach der durchgeführten Sicherung des BÜ für jeden Zug bzw. jede Rangierfahrt einzeln an den zuständigen Fdl ab und tragen Sie dies in Spalte 7 und 8 ein.

4. Streichen Sie nach der Vorbeifahrt eines Zuges oder Rangierfahrt die Angaben in den Spalten 1, 2, 4 bzw. 5.

5. Vermerken Sie vor der ersten Benachrichtigung nach 0 Uhr quer über den Spaltenbau das Datum und Ihren Namen.

6. Tragen Sie die Arbeitsaufnahme, -übergabe, -übernahme und den Arbeits-schluss hinter dem letzten Eintrag in einer Leerzeile ein. Führen Sie zu Beginn jeder Schicht mit dem Fdl einen Uhrzeitvergleich durch.

1	2	3		4	5	6
Von		Abfahrt/ Benachrichtigung		Von		Vermerke
→ Zugnummer	→ Zugnummer	Std	Min	← Zugnummer	← Zugnummer	

Gültig ab: 12.12.2021

7		8
Sicherungsmeldung: **„BÜ ..... für Zug ..... / Rangierfahrt gesichert“** abgegeben um ... Uhr / an ...		
Std	Min	Fdl/Name

1	2	3	4
Nr.	**Bezeichnung**	**Stück**	**Bemerkungen**
1	Persönliche Schutzausrüstung: Warnkleidung der Klasse 3 bestehend mindestens aus Rundbundhose und Warnweste in fluoreszierend orange		
2	rot-weiße Signalfahne		
3	Handleuchte rot abblendbar mit Zubehör		
4	Signalhorn (persönliches Mundstück)		
5	Reflektierendes Schrankenband		
6	Faltschild „Bahnübergang“ mit anschraubbarem Gewicht und aufsteckbarer roter Leuchte		
7	Notbeleuchtung		
8	Wärterhaltscheibe mit Zubehör		
9	Handschlüssel für Verriegelungseinrichtung je Antrieb		
10	Schaufel		
11	Hacke		
12	Besen		
13	Brechstange		
14	Schneeschieber		
15	Ölspritzkanne		
16	Fettpresse		
17	Schaber		
18	Spachtel		
19	Dorn		
20	Hammer		
21	Flachzange		
22	Vierkantschlüssel		
23			
24			
25			

Aufgestellt durch:

OE: _____ Name: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise zur Erstellung:

- Der Vordruck 456.0000V11 ist aufzustellen, wenn Mehrstücke der in den Richtlinien 456.0001, 456.0010 und 456.0020 genannten Anzahl von Hilfsmitteln benötigt werden.
- In der Spalte 3 ist die Gesamtzahl der jeweils benötigten Hilfsmittel einzutragen.
- Der Vordruck ist auch aufzustellen, wenn besondere Ausrüstungsgegenstände oder weitere Hilfsmittel am Bahnübergang vorgehalten werden.

Wenn der Vordruck erforderlich wird, sind

- Angaben zu den Hilfsmitteln mit den Nr. 2 bis 8 stets erforderlich,
- Angaben zu den Nr. 9 bis 22 (besondere Ausrüstungsgegenstände) nur erforderlich, wenn diese auch vorgehalten werden müssen bzw. aufgrund der Ausstattung der Bahnübergangssicherungsanlage erforderlich sind.

❑